

## Was geschieht mit den Speiseresten?

Für die Verwertung der Speisereste stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. In der Region Basel steht aber die Verwertung über eine Biogas-Anlage klar im Vordergrund. Dies ermöglicht eine hygienisch einwandfreie Behandlung sowie die Nutzung des Energieinhalts (Biogas) und der Vergärungsrückstände (Presswasser, Gärgut).

### Gesetzliche Grundlagen

Für die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011.

Die Verwertungspflicht stützt sich auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991.

## Zuständige Kantonale Stellen

### Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF)

Ebenrainweg 25  
4450 Sissach  
Telefon 061 552 59 04  
Fax 061 552 69 54  
e-mail: [vjf@bl.ch](mailto:vjf@bl.ch)  
Internet: [www.vjf.bl.ch](http://www.vjf.bl.ch)

Ist zuständig für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung. Es erteilt die entsprechenden Bewilligungen für Sammelunternehmen von Speiseresten und für Entsorgungsbetriebe.

### Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)

Postfach  
4410 Liestal  
Telefon 061 552 55 05  
Fax 061 552 69 84  
e-mail: [aue.umwelt@bl.ch](mailto:aue.umwelt@bl.ch)  
Internet: [www.aue.bl.ch](http://www.aue.bl.ch)

Ist zuständig für den Vollzug des Umweltrechts. Es erteilt die abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen für die Entsorgungsbetriebe.

### Kantonales Laboratorium, Lebensmittelinspektorat

Ist zuständig für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung in den Gastrobetrieben. Es überprüft stichprobenweise die korrekte Entsorgung von Speiseresten.

### Download:

Dieses Merkblatt kann auf der Webseite des VJF heruntergeladen werden.



**Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**  
Kanton Basel-Landschaft  
**Liestal**

## Speisereste

## Wohin damit?

Ein Merkblatt in Zusammenarbeit mit:

Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF)  
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Kanton Basel-Landschaft

Amt für Umweltschutz und Energie (AUE),  
Bau- und Umweltschutzdirektion  
Kanton Basel-Landschaft

Kantonales Laboratorium,  
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Kanton Basel-Landschaft

Seit dem 1. Juli 2011 ist in der Schweiz das Verfüttern von Speiseresten an Nutztiere aus seuchenpolizeilichen Gründen verboten.



Als tierseuchenrelevante Speisereste gelten Küchen- und Speiseabfälle, welche Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen enthalten. Die Verwertung dieser Speiseabfälle als Schweinesuppe ist also nicht mehr möglich.

Dies bedeutet, dass Speisereste einer anderen Verwertung zugeführt werden müssen.

Besonders für Gastrobetriebe stellt sich die Frage, wohin mit den anfallenden Speiseresten?

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen den Weg für eine korrekte Entsorgung aufzeigen.

### Speisereste aus privaten Haushaltungen


	<p>Speisereste aus privaten Haushaltungen selber kompostieren oder der öffentlichen Grünabfuhr mitgeben, je nach den Bestimmungen der Gemeinde.</p>
	<p>Speisereste aus privaten Haushaltungen dürfen nicht an Nutztiere verfüttert werden.</p>

### Speisereste aus gewerblichen Betrieben

Als gewerbliche Betriebe gelten u.a.:


- Restaurants und Hotels
- Catering-Einrichtungen
- Gross- und Kollektivküchen
- Schul- und Heimküchen
- Kantinen
- Spitäler
- Militär- und Zivilschutzanlagen

### So entsorgen Sie die Speisereste richtig

	<p>Verwertbare Speisereste im Betrieb separat sammeln und einem Unternehmen übergeben, das über die erforderliche kantonale Bewilligung verfügt.</p>
---	--

Falls in Ihrem Betrieb gewerbliche Speisereste anfallen:

- prüfen Sie, ob diese von der Menge und Qualität her (frei von Fremdstoffen wie Plastikresten, Glasscherben, Metallteilen) verwertbar sind;
- sammeln Sie die verwertbaren Abfälle in einem separaten Gebinde bis zum Abtransport;
- vergewissern Sie sich, dass diese nur von einem Transportunternehmen abgeholt werden, welches über die Bewilligung einer kantonalen Veterinärbehörde verfügt.

	<p>Für Speisereste aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z. B. Flughäfen) gelten besondere Vorschriften. Auskunft erteilt das VJF.</p>
---	---

### Das ist für Speisereste aus gewerblichen Betrieben verboten

	<p>Verfütterung an Nutztiere.</p>
	<p>Entsorgung via Kanalisation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zerkleinerte Abfälle</li> <li>• Presswasser von Kompaktierungsanlagen</li> </ul>
	<p>Direkte landwirtschaftliche Verwertung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• via Miststock</li> <li>• Güllengrube</li> <li>• direkter Austrag aufs Feld</li> </ul>
	<p>Direkte Abgabe an Kompostierungsanlagen</p>
	<p>Entsorgung über die Grüngut-sammlung der Gemeinde</p>
	<p>Ablagern, Vergraben in Feld und Wald</p>